- 16. Bertum aber ben Tagesturs beim Antauf von Wertpapieren.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1920 i. S. D. (KL) w. Amt H. (Bell.). I 216/20.
  - I. Landgericht Ellwangen. II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Kläger kaufte am 28. März 1919 von der Sparkasse Hönsprozentige Deutsche Reichsanleihe im Rennwert von 5000 M zum Kurs von 90 ½ gegen Zahlung von 4587,15 M einschließlich 61,15 M Zinsvergütung und 1 M sür den Stempel. Mit der Klage verlangt er von der Beklagten gegen Zurücknahme der Wertpapiere Erstattung des Kauspreises. Er stütt den Anspruch auf die Behauptung, daß er sich als langiähriger Kunde der Sparkasse nach dem Bankturs der Wertpapiere erkundigt und von dem Sparkassentontrolleur G. die unrichtige Auskunst erhalten habe, der Kurs sei 90½, während er in Wirklichkeit nur 83½ betragen habe. Hierdurch sei er zum Ankauf bestimmt worden. Deshalb sicht er den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an.

Das Landgericht gab ber Klage ftati. Das Oberlandesgericht hielt die Berurteilung ber Beklagten nur in Höhe von 300 M nebst

Binsen aufrecht; im übrigen wies es bie Klage ab. Die Revision bes Rlägers hatte Ersolg.

Grünbe:

Das Oberlandesgericht hat das Vorliegen von Arglist aus tatsächlichen Gründen verneint, den als gegeben erachteten Frium des Klägers hingegen nicht für rechtsbehelstich erklärt, weil es sich nur um einen Frium im Beweggrunde handle. Auch ein Frium über verkehrswesentliche Eigenschaften wurde abgelehnt, weil der Kurs eines Wertpapiers nicht als Eigenschaft der Sache oder des Rechts erachtet werden könne. Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 300 Mersolgte unter dem Gesichtspunkte, daß Schadensersappslicht bestehe, weil von der Sparkasse gegen die von einem Kaufmann in seinem Geschäftsbetrieb zu vertretende Sorgsalt — nämlich die Veratung eines ständigen Kunden durch den Bankier — verstoßen sei; dabei wurde als Schadenshöhe der Unterschied zwischen dem Kurs von 90½ und

83 1/2 zugrunde gelegt.

Das angefochtene Urteil vermag ber Nachprufung hinfichtlich bes Rlagegrunds bes Frrtums nicht ftandzuhalten. Das Oberlandesgericht nimmt an - und zwar offensichtlich als eine Erfahrung bes taglichen Lebens -, es fei felbstverftanblich, baß ein Raufliebhaber fur Wertpapiere, wenn nicht besondere Umftande bas Gegenteil bewiesen, nicht mehr anlegen wolle als den Tageskurk. Es stellt auch fest, daß der Kläger die Wertpapiere zum Tagesturs kaufen wollte, daß biefer 83 1/2 betrug und bag ber vom Zeugen G. bem Rlager angegebene Rurs von 901/2 ben fogenannten Aufnahmeturs barftellte, ben bie Reichsbant und bie öffentlichen Sparkaffen bamals fur bie Reichsanleihe bezahlten, ber aber mit bem Tages- (Markt-) Rurs nichts ju tun hatte. Der Borberrichter erachtet auch als erwiesen, bag ber Mager bie Außerung bes G., ber Kurs betrage 90 1/2, in bem Sinn ausgelegt hat, bag bies ber Tagesturs fei, bag er fich mithin bei Abgabe feiner Willenserklarung bei Abichluß bes Raufvertrags im Serrium befand. Gleichwohl ift bas Oberlandesgericht ber Auffassung. es habe ber Rlager nur ben rechtsgeschäftlichen Willen gehabt, als Kaufpreis 90 1/2 anzulegen, und lehnt die Annahme ab, baß fein Bille noch über ben Wortlaut seiner Erklärung hinaus barauf gerichtet war, bem Bertragsgegner zu erklären, daß er lebiglich zur Bahlung bes Tagesturfes sich verpflichten wolle. Den Grund hierzu findet es barin, baß ber Rlager in feine Rauferklarung nicht aufgenommen habe, bağ er zum "Lurs" von 901/2 faufe, und ferner in bem Umstande, bag er im Bertrauen auf die Richtigkeit ber Auskunft bes Zeugen G. an die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung des Tageskurses mit dem vom Zeugen G. bezeichneten Kurs überhaupt nicht gebacht habe.

Dieser Würdigung des Sachverhalts kann nicht beigevflichtet werden. Die bom Vorderrichter gemachte Unterscheibung zwischen bem inneren Bertragswillen bes Rlagers und bem, mas ber Rlager bavon in bie rechtsgeschäftliche Erklärung bem Bertragsgegner gegenüber aufnehmen wollte, muß angesichts ber sonft getroffenen Feststellungen als eine ben Erfahrungen bes Lebens miderftrebende Runftlichkeit, aber auch als eine überspannung ber Beweiserforderniffe bezeichnet werben, welche burch bie bom Oberlandesgericht gegebenen Grunde nicht gestützt wird. Die Natur bes Frrtums bringt es mit fich, bag bie falichliche Unnahme und Borftellung ein im Innern fich abspielenber Borgang ift. Bei gegenseitigen mundlichen Berhandlungen ift es aber felbstverftanblich, baß jur Rundgabe eines Willens auch ftillschweigende Erklarung genügt, im gegenwärtigen Rall alfo bie ftillichweigende Entgegennahme und Ruftimmung zu ber Erklarung bes Zeugen G., ber Rurs fei 901/2. Ram baraufhin bas Geschäft zustande, so tann aus bem Mangel einer ausbrücklichen Erklärung, zum Kurs von 90 1/2 kaufen zu wollen, nicht auf ben Mangel eines Bertragswillens geschloffen werben, jum Tagesturs taufen und bies bem Bertragsgegner erklaren zu wollen. Nach verständiger Burdigung muß vielmehr angenommen werben, daß ber Kläger nicht bloß, wie bas Oberlandesgericht annimmt, zum Tagesturs kaufen wollte, sonbern bas auch in Form stillschweigender Buftimmung erklaren wollte und erklart hat. Der weitere Grund. baß ber Rlager an einen Unterschied zwischen Tagesturs und bem sogenannten Aufnahmekurs nicht gebacht hat, schließt aber begrifflich keineswegs aus, sondern ein, daß zum Tageskurse gekauft und bas auch erklärt werben wollte.

Es kann beshalb in einem solchen Falle, wenn nicht weitere besondere Umstände vorliegen, nicht bloß von einem Irrtum im Beweggrund gesprochen werden; vielmehr handelt es sich um einen Irrtum über die Grundlagen der rechtsgeschäftlichen Erklärung, der nach § 119 BB. als rechtsbehelslich anzusehen ist (NG2. Bd. 97 S. 140).